

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Luzern, 18. Juli 2018

Spesenreglement

Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich. Spesenentschädigungen sind Rückvergütungen für effektive Auslagen. *benevol Schweiz* empfiehlt keine Entschädigungen auszurichten, die über effektive Spesenentschädigungen hinausgehen.

Effektive Auslagen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Einsatz anfallen, werden von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) entschädigt. Wenn der/die Freiwillige auf die Auszahlung dieser Spesenentschädigung verzichtet, werden die Spesen als Spende in der Buchhaltung aufgeführt (mit entsprechendem Dank an die freiwillige Person).

Die **Freiwilligen mit einer Einsatzvereinbarung** erhalten pro Kalenderjahr Spesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250.- vergütet. Es werden keine Pauschalspesen ausbezahlt.

Sie rechnen die nachfolgenden Auslagen* ab:

- Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bus, Tram, Postauto, Bahn, Schiff)
- Benutzung des Privatautos (Entschädigung Fr. 0.65/km)
- Telefonate/Porti/Fotokopien usw.
- Rückerstattung Sonderprivatauszug

Weitere effektive Auslagen werden gegen entsprechende Belege entschädigt.

*Nicht unter Spesen fallen Auslagen für die Anfahrt zum Freiwilligeneinsatz.

Die Regelung der Spesen ist Bestandteil der Einsatzvereinbarung und wird anlässlich der Einsatzplanung besprochen und schriftlich festgehalten. Die freiwilligen Mitarbeitenden erfassen ihre Spesen auf dem Spesenabrechnungsformular und leiten diese zusammen mit den Originalbelegen zur Auszahlung an die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit der DAF weiter. Freiwillig arbeitende Personen legen ihre Spesenabrechnung halbjährlich per 30. Juni sowie per 31. Dezember vor.

Das Spesenreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



Silvia Bolliger
Dienststellenleiterin